

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

10.11.1987

**Geschäftszahl**

87/14/0165

**Rechtssatz**

Es stellt weder einen Ermessensmißbrauch noch eine Ermessenüberschreitung dar, wenn die Behörde bei Ausmessung eines Verspätungszuschlages (hier: von 2 bzw 4 vH) darauf Rücksicht nimmt, daß sich ohne Aufforderung der StPfl der Abgabepflicht entzogen hätte und die Überschreitung der unerstreckt gebliebenen Frist iSd § 134 Abs 1 BAO bereits ein erhebliches Ausmaß (hier:

eineinhalb Jahre bzw ein halbes Jahr, als die Behörde auf die Steuerpflicht aufmerksam wurde) erreicht hatte.